

HERZLICH WILLKOMMEN

im Jägerkurs 2020/2021

Jagdrecht

mit Markus Koch



Themen

1. Unterrichtsabend

Inhalt des Jagdrechts

- Tierarten
- Jagdbares Wild
- Jagdrecht/ Jagdausübungsrecht
 - Jagdbezirke
 - Befriedete Bezirke
 - Jagdgenossenschaft
 - Jagdpachtverträge
 - Hegegemeinschaften



Bundesjagdgesetz (BJG) § 1

Inhalt des Jagdrechts

(1) Das **Jagdrecht** ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild),

- zu hegen,
- auf sie die Jagd auszuüben und
- sie sich anzueignen.

Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur **Hege** verbunden

(2) **Hege** hat das Ziel einen artenreichen, gesunden Wildbestand zu erhalten sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (Biotoppflege) zu gewährleisten.

Beachte:

Durch die Hege darf die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung eines Gebietes nicht beeinträchtigt werden
(Vermeiden von Wildschäden)



(3) Bei der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das

- Aufsuchen
- Nachstellen
- Erlegen und
- Fangen von Wild

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild anzueignen.



§ 2 Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht in NRW unterliegen, sind:

Haarwild:

Rotwild (*Cervus elaphus*),
Damwild (*Dama dama*),
Sikawild (*Cervus nippon*),
Rehwild (*Capreolus capreolus*),
Muffelwild (*Ovis ammon musimon*)
Schwarzwild (*Sus scrofa*),
Feldhase (*Lepus europaeus*),
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
Wildkatze (*Felis silvestris*),
Fuchs (*Vulpes vulpes*),
Steinmarder (*Martes foina*),
Baummarder (*Martes martes*),
Iltis (*Mustela putorius*),
Hermelin (*Mustela erminea*),
Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
Dachs (*Meles meles*),
Fischotter (*Lutra lutra*),
Waschbär (*Procyon lotor*),
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
Mink (*Neovison vison*);

Federwild:

a) Arten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des
Bundesjagdgesetzes in der jeweils geltenden
Fassung,

b)

Siehe nächste Folie:



Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),
Wildtauben (Columbidae),
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.),
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und
Branta SCOPOLI),
Wildenten (Anatinae),
Säger (Gattung *Mergus* L.),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),
Blässhuhn (*Fulica atra* L.),
Möwen (Laridae),

Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
Großstrappe (*Otis tarda* L.),
Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
Greife (Accipitridae),
Falken (Falconidae),
Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

b) Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
c) Rabenkrähe (*Corvus corone*) und
d) Elster (*Pica pica*),



Definitionen zu den Wildarten gemäß § 2 BJG

Schalenwild : Wisente, Elche, Rot-, Dam-, Sika-, Rehwild, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild

Hochwild : alles Schalenwild außer Rehwild, dazu Auerwild, Steinadler, und Seeadler

Niederwild : Alles übrige Wild (vergl. § 2 LJG NRW/ § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJG)

Merke: Unterscheidung zw. Hoch- und Niederwild ist jagdhistorisch. Ursprünglich (bis zur Deutschen Revolution 1848) war Jagd auf Hochwild dem hohen Adel. Niederwild war dem niedrigeren Adel/Edelleute und Geistliche bestimmt



Ziel der Hege

Die Hege hat zum Ziel für die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes (**Wildhege**) sowie für die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage zu sorgen (**Biotophege**)!!!



Hegemaßnahmen sind Wildhege und Biotophege

Zur Wildhege gehört

1. Füttern zur Notzeit
2. Erlegen von krankgeschossenem und schwer krankem Wild
3. Abschuss von schwachen, schlecht veranlagtem Wild
4. Anzeige und Bekämpfung von Wildseuchen
5. Einhaltung der Jagd- und Schonzeiten
6. Schutz des Wildes vor Wilderern sowie von wildernden Katzen und Hunden



Zur Biotophege gehört

1. Anlegen von Wildäckern und Äsungsfächen
2. Verbissgehölze anbieten
3. Anlegen von Hecken und Feldholzinseln
4. Wildruhezonen (Dickungen, Einstände)
5. Künstliche Feuchtgebiete und Suhlen anlegen
6. Für künstliche Nistplätze sorgen



Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit

Die Waidgerechtigkeit ist dem Zeitgeist unterworfen und wandelt sich zuweilen

Grundsatz :

- Waidgerechtigkeit ist Jagen unter Berücksichtigung der Landeskultur, des Tier- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bei der Ausübung der Jagd müssen dem Wild Qualen erspart bleiben

Weiterhin gehört dazu (nicht abschließend)

- Einhaltung von vernünftigen Schussentfernungen
- Anschuss muss kontrolliert und markiert werden
- Nachsuche mit einem brauchbaren Hund
- Erlegtes Wild ist ordentlich zu versorgen
- Regelmäßiges Schusstraining



Verhältnis zwischen dem Bundesjagdgesetz und den Landesjagdgesetzen

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 28.08.2006 hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern im Rahmen der so genannten Föderalismusreform neu geregelt.

Bis dahin gab Art. 75 GG dem Bund das Recht zur Rahmengesetzgebung auch für das Jagdwesen.

Dieser Artikel ist im Rahmen dieser Föderalismusreform aufgehoben worden. Das ursprünglich als Rahmengesetz erlassene Bundesjagdgesetz genießt lediglich noch Bestandsschutz und gilt einstweilen fort.

Die Länder können seit dem 01.09.2006 abweichende Regelungen hiervon treffen, da das Jagdwesen nun der so genannten konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 GG). Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG bestimmt sinngemäß, dass die Länder über das Jagdwesen durch Gesetz abweichende Regelungen treffen können, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat.



Wem gehört denn das Wild?



Wilde Tiere sind herrenlos

Zivilrechtlich sind wilde Tiere herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden.

„*Herrenlos*“ bedeutet, dass sie sich in niemandem Eigentum befinden.

Wilde Tiere in Tiergärten oder Gatterwild sind nicht herrenlos.

Brechen sie aus den Gehegen aus, so werden sie wieder herrenlos, wenn nicht der Eigentümer es unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung und damit seinen Eigentumsanspruch aufgibt.

Das ausgebrochene Gatterwild unterliegt dann wieder dem Jagdrecht

Merke :

Gatterwild (z.B. Damwild in Gatterhaltung) unterliegt nicht dem Jagdrecht.



Unterschied zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Grundsatz: Des **Jagdrecht** ist seit 1848 zwingend und untrennbar an das Grundeigentum gebunden.

Es steht seither **ausschließlich dem Eigentümer** auf seinem Grund und Boden zu. Davon streng zu unterscheiden ist das **Jagdausübungsrecht**.

Das **Jagdausübungsrecht** -also das Recht tatsächlich auch jagen zu dürfen- besteht für den Grundstückseigentümer aber nur dann, wenn

- das Grundstück einen Eigenjagdbezirk bildet (sachliche Voraussetzung) und
- der Eigentümer über einen gültigen Jagdschein verfügt (persönliche Voraussetzung)

Das **Jagdausübungsrecht** ist das Recht, das Jagdrecht in einem bestimmten Jagdbezirk tatsächlich auszuüben.

Soweit das Gesetz vom Jagdausübungsberechtigten spricht, ist hiermit stets der Eigenjagdbesitzer oder der Jagdpächter (Beständer, Jagdherr) gemeint.



Legaldefinition Jagdrecht in § 1 Abs. 1 BJG:

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.

Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.



Revier-System

Nach § 3 Abs. 3 des BJG darf das Jagdrecht in Deutschland nur in Jagdbezirken ausgeübt werden (sog. Revier-System).

Das gesamte Land der BRD ist im Prinzip flächendeckend in Jagdbezirke eingeteilt. Dabei unterscheidet man ausschließlich zwischen

Eigenjagdbezirken (§ 7 BJG)

und

Gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auch genossenschaftliche Jagdbezirke genannt (§ 8 BJG).

Im Gegensatz dazu, gibt es in einigen Ländern das „*Lizenz-System*“, wonach die Jagd aufgrund einer allgemeinen Erlaubnis an jedem beliebigen Ort ausgeübt werden darf und der Abschuss mittels einer Lizenz vergeben wird (z.B. Grizzly in Kanada).



Eigenjagdbezirke (§ 7 BJG)

Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar (ha). 1 ha = 10.000 qm

- zusammenhängend, *EJB entsteht Kraft Gesetz, also kein Willensakt erforderlich*
- im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft

Ländergrenzen (z.B. NRW/RP) unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen.

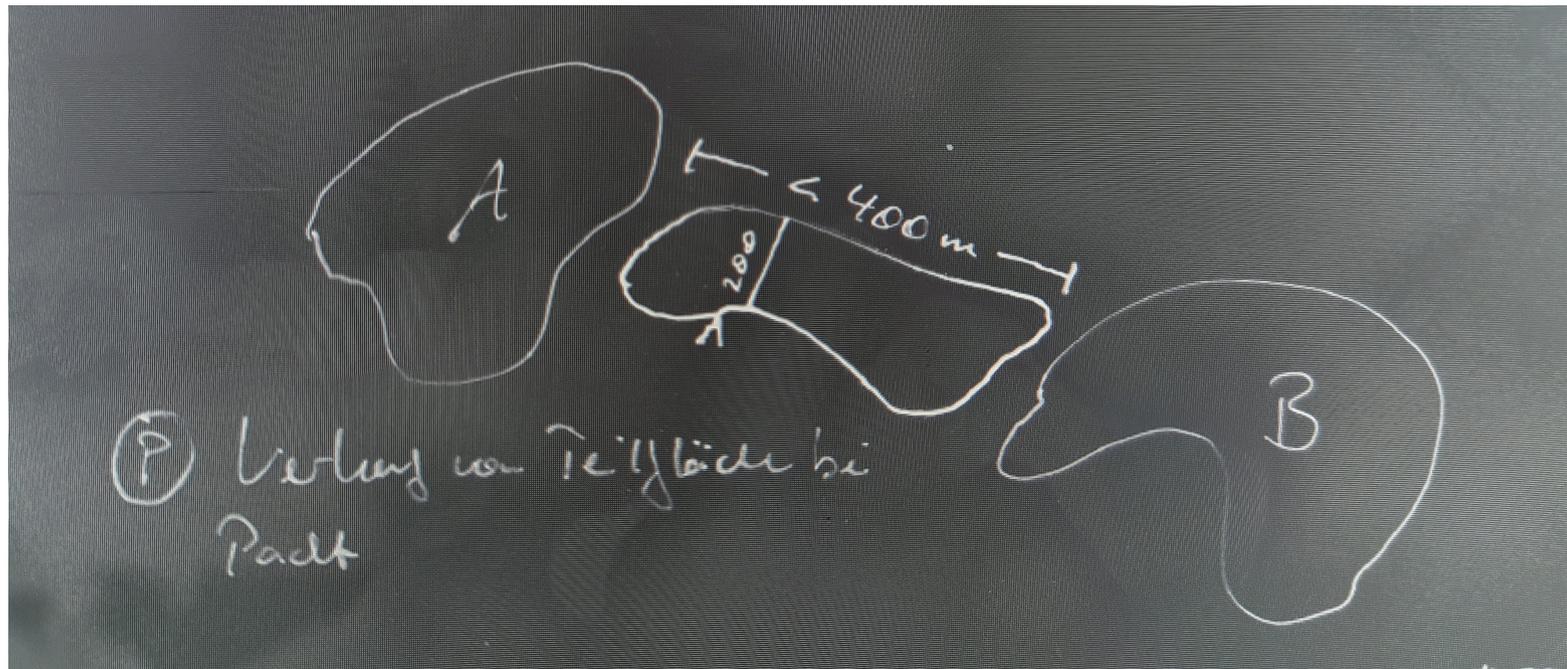
Aber: unterschiedliche landesrechtliche Vorschriften beachten! JagdR in NRW anders als in RP!

Jagdausübungsberechtigt im EJB:

- Eigentümer (sofern Jagdschein vorhanden)
- oder Pächter, falls EJB verpachtet.



Grundflächen, die für sich allein eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nicht gestatten, stellen die Verbindung zur Bildung eines Jagdbezirkes nur her, wenn sie weniger als 400 m lang und an der schmalsten Stelle mindestens 200 m breit sind.



Abrundung von Jagdbezirken nur auf Antrag der Jagdgenossenschaft oder des Inhabers eines Jagdbezirkes bei der UJB.



Gemeinschaftliche/Genossenschaftliche Jagdbezirke

- alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören
- Im Zusammenhang: mindestens *150 Hektar groß*
- Grundflächen verschiedener Gemeinden, die den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können auch zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.
- Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von *250 Hektar* hat. In NRW aber mindestens 300 ha.

Jagdausübungsberechtigte im gemeinschaftlichen Jagdbezirk:

Grds. die Jagdgenossenschaft



Nutzungsmöglichkeiten des Jagdausübungsrechts

Im Eigenjagdbezirk

- Jagd selber ausüben
- Angestellter Jäger
- Verpachtung
- Durch Dritte ausüben lassen durch Erteilung einer Jagdausübungserlaubnis
- Der Jagdausübungsberechtigte muss der Unteren Jagdbehörde (UJB) benannt werden



Jagdnutzung im gemeinschaftlichen Jagdbezirk

- a. Verpachtung an Kreis der Jagdgenossen oder Dritte
- b.
- b. angestellte Jäger

- c. mit Zustimmung der UJB kann Jagd auch ruhen

Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung (Beschluss der Jagdgenossenschaft):

Verteilung des Ertrags an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke

Auszahlung des Anteils an Jagdgenosse, der dem Beschluss, nicht auszuzahlen, nicht zugestimmt hat



Befriedete Bezirke

Merke: In befriedeten Bezirken ruht die Jagd

Befriedete Bezirke sind: (§ 4 Abs.1 LJG NRW)

- Gebäude für den Aufenthalt von Menschen und Gebäude, die mit diesen räumlich zusammenhängen (z.B. Scheune, Ställe, Garagen)
- umfriedete Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen
- Friedhöfe
- Wildgehege, soweit sie nicht jagdlichen Zwecken dienen
- Autobahnen (dazu Dämme, Böschungen, Tank- u. Raststätten der BAB)
- Kleingartenanlagen (gemäß Bundeskleingartengesetz)
- und Dauerkleingarten (gemäß Baugesetzbuch)



- Durch Erklärung der Unteren Jagdbehörde:
 1. abgeschlossene Grundflächen (müssen gegen Ein- und Auswechselln von Wild ausgenommen Federwild, Wildkaninchen u. Raubwild gesichert sein)
 2. Öffentliche Anlage
-

In befriedeten Bezirken gelten folgende Regelungen:

1. Jagdverbot

in befriedeten Bezirken ruht die Jagd, d.h. es darf dort nicht gejagt werden.

2. Betretungsverbot

Das Betretungsverbot ergibt sich aus dem Jagdverbot! Umgekehrt gilt: Da wo ich das Jagdrecht besitze, darf ich auch betreten.

3. Das vormals geltende Jagdausübungsrecht des Grundstückseigentümers für Wildkaninchen gilt nach dem neuen Landesjagdgesetzes in Nordrhein-Westfalen nicht mehr!



Beispiele:

Umzäunte Viehweide= Kein befriedeter Bezirk, daher betreten und jagen erlaubt

Umzäunte Gärten, die nicht unmittelbar an eine Behausung anstoßen (z.B. Garten in der Feldmark= Kein befriedeter Bezirk, betreten und jagen erlaubt

Wochenendhäuser mit umzäunten Gärten haben eine Doppelstellung

Das Haus ist befriedeter Bezirk (da es zum Aufenthalt von Menschen dient = betreten und jagen - z.B. Marder - nicht erlaubt.

Der umzäunte Garten um das Wochenendhaus ist kein befriedeter Bezirk, da das Wochenendhaus keine Behausung ist (dient nicht zum ständigen Aufenthalt sondern nur für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen = betreten und jagen erlaubt

Feldscheunen/ Heustadel = Kein befriedeter Bezirk, betreten und jagen erlaubt. Feldscheunen dienen nicht zum Aufenthalt von Menschen, sondern der Lagerung von Futter oder Geräten. Das sich darin auch ein Mensch aufhalten kann genügt nicht. Es kommt auf den Zweck des Gebäudes an.



Forstkulturen, auch wenn umzäunt= Kein befriedeter Bezirk, betreten und jagen erlaubt.

Wenn kein befriedeter Bezirk vorliegt, dürfen Zäune oder sonstige Abgrenzungen Überstiegen oder Überwunden werden, da der Jagdausübungsberechtigte zum Jagen das Gelände auch betreten darf.



Die Jagdgenossenschaft

Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören

Jagdgenossenschaft wählt:

Jagdvorstand (gerichtl. und außergerichtliche Vertretung); **bis zur Wahl des Jagdvorstandes nimmt der Gemeindevorstand die Geschäfte wahr**

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft:

- Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und
- Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Merke: Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.



Die Jagdgenossenschaft

Es besteht grds. eine Pflichtmitgliedschaft.

Aber aufgrund Rechtsprechung des EuGH nun seit längerem schon § 6 a BfLG (Befriedung von Grundstücken aus ethischen Gründen)

Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf „**Wildschaden**“ und wird im Verhältnis zu der Größe des Grundstücks im Verhältnis zur Fläche des betroffenen Jagdbezirkes beteiligt



Die Jagdgenossenschaft muss:

1. Satzung aufstellen (Genehmigung durch UJB)

2. Jagdkataster führen: Jagdgenossen, Grundstücke und Größe

3. Jagdvorstand wählen: 1. Vorsitzender u. 2. Beisitzer

Gemeindevorstand ist der Rat der Gemeinde;

Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Flächen verschiedener Gemeinden, so nimmt der Rat der Gemeinde, in deren Gebiet der größte Flächenanteil des Jagdbezirkes liegt, im Benehmen mit den anderen beteiligten Gemeinden die Geschäfte wahr.



Jagdnutzung im gemeinschaftlichen/genossenschaftlichen Jagdbezirk

- a. Verpachtung an Kreis der Jagdgenossen oder Dritte
 - b. angestellte Jäger
 - c. mit Zustimmung der UJB kann Jagd auch ruhen
-
- Verwendung des Reinertrages (Pacht) der Jagdnutzung erfolgt aufgrund Beschluss der Jagdgenossenschaft:
 - Verteilung des Ertrags an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke
 - Auszahlung des Anteils an Jagdgenosse, der dem Beschluss, nicht auszuzahlen, nicht zugestimmt hat
 - Ggf. wird der Ertrag auch für Wegebau eingesetzt



Jagdpachtverträge

Wer ist Verpächter?

- Im Eigenjagdbezirk der Eigentümer
- Im gemeinschaftlicher Jagdbezirk die Jagdgenossenschaft

Wer kann Pächter sein?

1. Muss natürliche Person (= Mensch) sein (also keine GmbH, AG, Verein)
2. Muss seit 3 Jahren Inhaber eines gültigen Jagdscheins sein (wegen praktische Jagderfahrung)

Aber: Der Eigentümer einer Eigenjagd benötigt keine 3 Jahresjagdscheine. Er darf sofort jagen, wenn der Eingenjagdbezirk nicht anderweitig verpachtet ist.

Definition Jagdpachtvertrag:

Aufgrund des Pachtvertrages überträgt der Verpächter dem Pächter gegen Entgelt das Jagdausübungsrecht in dem betroffenen Jagdbezirk



Die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes geht nur als Ganzes. Zum Beispiel :

Jäger A jagt nur im Sommer und Jäger B nur im Winter **geht nicht!**

Aber: Der Verpächter kann sich einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten (§ 11 BJG), aber nicht an einen Jäger C weiter verpachten.

Pachthöchstfläche :

Die Begrenzung der Gesamtfläche die ein einzelner Pächter (Jäger) pachten bzw. bejagen darf liegt bei insgesamt 1.000 ha

Zweck: Möglichst vielen Jägern die Jagdpacht zu ermöglichen/nicht nur einigen wenigen wirtschaftlich privilegierten Jägern

Pächterhöchstzahl :

Begrenzung der Anzahl der Pächter auf die Reviergröße

In NRW : Bis zu 300 ha 2 Pächter für jede weiteren vollen 150 ha darf ein weiterer Pächter pachten

Zweck: Ausgewogenes Verhältnis zwischen Pächteranzahl und Reviergröße (Keine Kegelclubjagden erwünscht)



Verpachtungsmöglichkeiten

1. Öffentliche Versteigerung
2. Einholung schriftlicher Gebote
3. Freihändige Vergabe
4. Verlängerung des laufenden Pachtvertrages

Regelungen bei mehreren Pächtern

1. Alle Pächter können die Jagd nur einvernehmlich ausüben - z.B. Abschuss, Hegemaßnahmen
2. Alle Mitpächter haben die gleichen Rechte -Aufteilung der Jagdbeute-
3. Alle Mitpächter haben die gleichen Pflichten, z.B. Fütterung in Notzeiten, Bekämpfung von Wildseuchen, Verhütung von Wildschäden
4. Alle Mitpächter haften im gleichen Umfang -Wildschaden-



Form und Dauer des Pachtvertrages

1. schriftlich (§ 12 Abs. 4 BJG)
2. mindestens 9 Jahre (bei Hochwildjagd sind 12 Jahre üblich, aber entgegen verbreiteter Fehlannahme nicht erforderlich)

Zweck: Möglichkeit der kontinuierlichen Hege

3. Beginn und Ende sind deckungsgleich mit dem **Jagdjahr** = 1. April bis 31. März
4. Pachtfläche muss von UJB im Jagdschein eingetragen werden, auch jede Änderung
5. Die Veräußerung eines oder mehrerer Grundstücke hat weder im Eigenjagdbezirk noch im gem. Jagdbezirk Auswirkungen auf den Bestand des Pachtvertrages



Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages

1. Jagdrecht nicht in der Gesamtheit verpachtet
2. Pachthöchstfläche überschritten
3. Pächterhöchstzahl überschritten
4. Nicht schriftlich abgeschlossen
5. Pächter nicht pachtfähig
6. Verpachteter Jagdbogen kleiner als 150 ha



Kündigungsmöglichkeiten des Pachtvertrages

A. Durch Verpächter:

1. Grobe Verletzung der jagdrechtlichen Pflichten, z.B. mangelnde Hege
2. Nichtzahlung des Pachtzins
3. Vertragswidrige Unterverpachtung

Merke: Ein Jagdpachtvertrag erlischt vorzeitig,

- wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen oder versagt wurde,
- wenn der Pachtvertrag wirksam gekündigt oder
- der Jagdschein nicht rechtzeitig verlängert wurde

B. Durch Pächter:

1. Nicht vertragsmäßige Übertragung des Jagdausübungsrechts
2. Fehlen von zugesicherten Eigenschaften des Reviers, z.B. keinerlei Hochwild



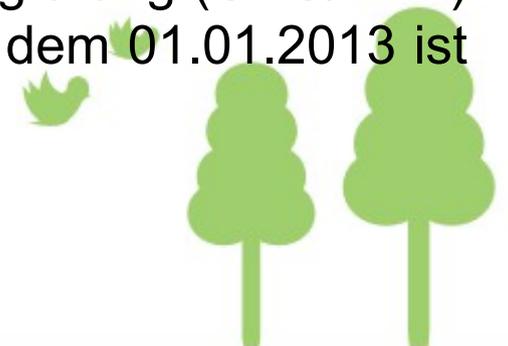
Was geschieht bei Tod des Pächters?

Stirbt ein Pächter, so erlischt der Jagdpachtvertrag nicht. Die Erben treten an seine Stelle, wenn sie jagdpachtfähig sind.

Die Erben müssen einen Dritten mit der Jagdausübung beauftragen und haben diesen der UJB zu benennen, **wenn sie selbst nicht die Jagdausübung übernehmen wollen oder können**. Es sei denn, dass der Tod im Jagdpachtvertrag ausdrücklich als Beendigungsgrund der Pacht vereinbart wurde. Häufige Regelung, dass Pachtvertrag mit dem Tod des Pächters am Ende des laufenden Jagdjahres endet (also 31. März)

Exkurs: Jagdsteuer

Ursprünglich war neben der Jagdpacht in Nordrhein-Westfalen auch eine Jagdsteuer zu zahlen. Die Jagdsteuer ist aufgrund eines Vertrages zwischen dem Landesjagdverband NRW und der damaligen Landesregierung (CDU/FDP) ab dem Jahr 2010 sukzessive abgeschmolzen worden. Seit dem 01.01.2013 ist die Jagdsteuer entfallen.



Exkurs: Jagdsteuer

Ursprünglich war neben der Jagdpacht in Nordrhein-Westfalen auch eine **Jagdsteuer** zu zahlen. Die Jagdsteuer ist aufgrund eines Vertrages zwischen dem Landesjagdverband NRW und der damaligen Landesregierung (CDU/FDP) ab dem Jahr 2010 sukzessive abgeschmolzen worden. Seit dem 01.01.2013 ist die Jagdsteuer entfallen.

Aber Jagdgenossenschaft ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts grds. Umsatzsteuerpflichtig, wenn sie nicht die Kleinunternehmergrenze (17.500,00 € pro Jahr überschreitet).



Gesetzliche Unfallversicherung

Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer, die die Jagd selbst ausüben, gelten als „**Unternehmer**“ und sind daher Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Sie sind damit kraft Gesetzes beitragspflichtig in der seit längerer Zeit bundesweit zuständigen „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).“



Hegegemeinschaften, § 8 LJG NRW, § 10 a BJG

Ziel: Hege des Wildes

Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten revierübergreifend eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.

Aufgabe:

Ermittlung der Höhe des Wildbestandes, Abstimmung der Abschusspläne der einzelnen Jagdbezirke, gemeinsame Hegemaßnahmen, Festlegung von Fütterungsstandorten, Abstimmung der Jagdmethodik.

Merke: Hegegemeinschaften können in Einzelfällen von der Obersten Jagdbehörde (Ministerium) für Schalenwild oder vom Aussterben bedrohter Wildarten von Amts wegen gebildet werden.

